

**Abgestimmte Verfahrensweise aufgrund der Pandemie Corona zwischen der
Arbeitsgemeinschaft der gesetzlichen Krankenkassen in Bayern und den
Trägerverbänden des RV IHF und des RV IFS für den Zeitraum
13.03.2020 bis 30.06.2020:**

1. Ambulante Einzelbehandlungen können sowohl als Videobehandlungen, telefonische Beratungen, als auch als Hausaufgaben im verordneten Umfang des individuellen Förder- und Behandlungsplanes erbracht und abgerechnet werden. Telefontherapie, Videotherapie und/oder Hausaufgabenerstellung können kulanter Weise bereits ab dem 13.03.2020 noch abgerechnet werden, sofern sie erbracht wurden, auch wenn die Abrechnung für diesen Zeitraum unter Umständen bereits erfolgt ist.
2. Verordnete Gruppentherapien können ohne Rücksprache mit dem Arzt auch als ambulante Einzelbehandlungen erbracht und abgerechnet werden.
3. Mobile Behandlungen können im Bereich des RV IFS ebenfalls ohne Rücksprache mit dem Arzt auch als ambulante Behandlung erbracht und abgerechnet werden.
4. Sowohl für das 1. Quartal als auch das 2. Quartal 2020 kann eine Bestätigung der Durchführung der Therapie durch die Eltern/Erziehungsberechtigten auch per Mail an die Einrichtungen anerkannt werden. Die Einrichtungen verwahren diese Bestätigungen in ihren Unterlagen. Eine Weitergabe zur Abrechnung mit der Krankenkasse ist nicht erforderlich, sollte jedoch auf Anfrage erfolgen können.
5. Eine Durchführung der vollständigen Diagnostik in Form einer Videodiagnostik ist für uns nicht akzeptabel. Wird eine Eingangsdiagnostik mit den entsprechenden Vorgaben wie z. B. dem vorgegebenen Abstand, Mund-Nasen-Maske usw. persönlich durchgeführt, kann diese natürlich mit den Krankenkassen abgerechnet werden.
6. Eine Abrechnung Ihrerseits, bzw. eine Bezahlung durch uns ist nur möglich, wenn eine Therapie stattgefunden hat. Werden Teamgespräche in den einzelnen Heilmittelbereichen erbracht, können diese ebenfalls mit uns abgerechnet werden.
7. Der **Hygieneaufschlag** kann abweichend zur obigen Frist ab dem **01.04.2020 bis 30.06.2020** abgerechnet werden. Es sind 1,50 EUR je verordneter und erbrachter Heilmittelart (= Physiotherapie, Ergotherapie und SSST) einmal im Monat abrechenbar. Hierzu verwenden Sie bitte die entsprechenden Positionsnummern für Ihre Abrechnung:

RV IFS 1,50 EUR 0209008 Physiotherapie
 1,50 EUR 0209009 Ergotherapie
 1,50 EUR 0209010 SSST

RV IHF 1,50 EUR 0409008 Physiotherapie
 1,50 EUR 0409009 Ergotherapie
 1,50 EUR 0409010 SSST

Die Punkte gelten sowohl für den RV IFS als auch für den RV IHF. Die oben genannten Ausnahmeregelungen stellen keine Präjudiz für die Zeit nach der Frist dar.

Sämtliche Maßnahmen der Gesundheitsbehörden sind von diesen Themen unberührt und haben Vorrang.

Wir bitten Sie, Ihre Einrichtungen über die vereinbarten Punkte zeitnah zu informieren. Einrichtungen, die bei uns nachfragen, verweisen wir an ihre entsprechenden Trägerverbände zurück.